

Versuche am untauglichen Objekt oder mit untauglichen Mitteln sind als strafbar anerkannt, weil § 23 III StGB nur bei Handeln aus grobem Unverstand eine Strafmilderung vorsieht. Umstritten ist

**die Strafbarkeit des Versuchs
des untauglichen Subjekts.**

Bsp.: Der Täter nimmt als Beamter Bestechungsgelder an, ohne zu wissen, dass seine Ernennung zum Beamten nichtig ist.

a) Strafbarkeitstheorie

Überwiegend wird davon ausgegangen, das untaugliche Subjekt könne einen **strafbaren Versuch** begehen.

Argumente:

- Irrtümer über Tatobjekte, Tatmittel und Tatsubjekt stehen einander gleich, weil alle Tatumstände gleichwertig sind (Stichwort: **Äquivalenztheorie**).
- Es macht keinen Unterschied, woraus sich die Untauglichkeit eines Versuchs ergibt: Das Normvertrauen ist gleichermaßen erschüttert (Stichwort: **Strafgrund des Versuchs**).

b) Theorie vom Wahndelikt

Teilweise wird der Versuch des untauglichen Subjekts als **strafloses Wahndelikt** behandelt.

Argumente:

- Der Irrtum über die Tätereigenschaft ist nichts anderes als die irri- ge Annahme einer **nicht existierenden Strafnorm**. Mangels Täterqualität entsteht dem Rechtsgut überhaupt keine tatbestandsrelevante Gefahr (Stichwort: **keine Strafbarkeit ohne Sonderpflicht**).
- Selbst wenn alle Tatumstände gleichwertig sind, kann eine Zu- widerhandlung gegen nur eingebildete Pflichten kein strafrechtlich relevantes Unrecht darstellen (Stichwort: **irrelevante Gleichwertigkeit**).
- Gesetzliche Anhaltspunkte gibt es **nur** für den Versuch am untauglichen Objekt oder mit untauglichen Mitteln (§ 23 III StGB).

Fundstellen: LK-Hillenkamp § 22 Rn 230ff, B. Heinrich Jura 1998, 393